

Laibachswainberg - Im Tal - Im Köchlein

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet » Laibachswainberg - Im Tal - Im Köchlein« vom 27. Juli 1984 (GBl. v. 06.09.1984, S. 565).

Auf Grund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S.654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Krautheim und Dörzbach, Hohenlohekreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung » Laibachswainberg - Im Tal - Im Köchlein «.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 18,61 ha. Davon entfallen auf das Gebiet Laibachswainberg 9,11 ha, Im Tal 5,93 ha und Im Köchlein 3,57 ha. Das Schutzgebiet ist in die Schutzzone I und II unterteilt.

- Die Schutzzone II besteht aus folgenden Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Krautheim, Flur Klepsau, » Im Tal «: Flurstück Nr. 2157, die hangabwärts des unvermarkten Weges liegenden Teilflächen der Flurstücke Nr.2178, 2473, 2475-2479, 2481-2486, 2489-2491, 2493-2512, 2514, 2515 und die Flurstücke Nr. 2516-2521, 1475, 1476.
- Die Schutzzone I besteht aus folgenden Flurstücken:
Auf dem Gebiet der Stadt Krautheim, Flur Klepsau »Im Tal«, die hangaufwärts des Weges liegenden Teilflächen der Flurstücke Nr. 217 8, 2473, 2475-2479, 2481-2486, 2489-2491, 2493-2512, 2514, 2515 und dem unvermarkten Weg; » Im Köchlein« die Flurstücke Nr.2370-2375, 2377-2380, 2382, 2384-2391, 2393-2395, 2397, 2400; »Laibachswainberg« die Flurstücke Nr.1890-1899,1901-1903, 1905, 1906, 1908-1935, 1937-1939, 1941-1944, 1949-1955/1 und auf dem Gebiet der Gemeinde Dörzbach, Flur Laibach, die Flurstücke Nr.351-353, 355-362, 365, 366, 368, 370-374, 376, 378,379/2.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23. Mai 1984 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt; die Schutzzone II ist flächig gelb angelegt. In einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.Mai 1984 im Maßstab 1 : 1500 ist das Schutzgebiet schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen; die Schutzzone II ist gelb angeschummert. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Hohenlohekreis als

unterer Naturschutzbehörde in Künzelsau auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung von floristisch und faunistisch wertvollen trockenen Steilhängen im unteren Muschelkalk mit vielen geschützten Pflanzen- und Tierarten.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern sowie Stätten für Sport und Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen, Auffüllung oder Aufschüttung;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern; .
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. aufzuforsten oder sonstwie Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen,
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen zu verursachen, sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
13. Dung oder Chemikalien einzubringen;
14. die Wege oder markierten Pfade zu verlassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. a) in Schutzzone I für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
b) in Schutzzone II: für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung über Landschaftsteile auf den Gemarkungen Horrenbach, Klepsau und Krautheim des Landratsamts Buchen vom 19. Dezember 1961, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Buchen Nr. 1/1962, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

Stuttgart, den 27. Juli 1984

Dr. Bulling